

Vertragliche und allgemeine Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria

1. Pflichten der Zertifizierungsstelle

- 1.1. Unparteilichkeit: Die Holzforschung Austria sowie ihre obersten Leitungsebene und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur absoluten Unparteilichkeit gegenüber den von ihnen zu prüfenden, zu evaluierenden und zu bewertenden Produkten über die eine Konformitätsaussage getroffen werden soll.
- 1.2. Verantwortlichkeit: Die Holzforschung Austria ist für ihre Tätigkeiten im Zuge der Konformitätsbewertung verantwortlich. Dies trifft auch auf die Tätigkeiten zu, die im Subauftrag vergeben werden.
- 1.3. Vertraulichkeit: Alle Unterlagen und Informationen über das Zertifizierungsverfahren werden vertraulich behandelt. Die Mitarbeiter der Holzforschung Austria sind der Vertraulichkeit verpflichtet. Vertraulichkeit wird auch in Bezug auf mögliche Subauftragnehmer und im Zuge eines allfälligen Einspruchs- oder Beschwerdeverfahrens sichergestellt. Ausgenommen davon sind Auskunftspflichten die sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ergeben bzw. die zu führenden öffentlichen Register.
- 1.4. Transparenz: Die Zertifizierungstätigkeiten werden mit möglichst großer Transparenz durchgeführt. Der Antragsteller wird über jede Phase des Prozesses nachweislich informiert.
- 1.5. Verhältnismäßigkeit: Die Holzforschung Austria verpflichtet sich die Bewertungen und Überprüfungen in einer gegenüber dem Antragsteller transparenten Weise und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen um unnötige Belastungen zu vermeiden. Gebührend berücksichtigt wird dabei die Größe, die Branche, die Struktur sowie der Grad der Komplexität der betroffenen Produkttechnologie sowie des Charakters des Fertigungsprozesses des antragstellenden Unternehmens.
- 1.6. Stand der Technik: Die Holzforschung Austria erklären sich bereit, die notwendigen Überprüfungen nach bestem Wissen entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen, ohne jedoch eine Haftung bezüglich der Qualität der Produkte zu übernehmen.

2. Bewertungssystem

Die Bewertung einer Abweichung von den relevanten Anforderungsdokumenten bei der Evaluierung, der Zertifizierung und der laufenden Überwachung wird grundsätzlich nach dem System in der unten angeführten Tabelle durchgeführt, wobei sinngemäß vorgegangen wird.

In die Betrachtung der Auswirkung einer Abweichung fließt mit ein, wie sie sich auf die Integrität und Glaubwürdigkeit betreffend das zertifizierte Produkt auswirkt. Daraus abgeleitet ergibt sich, ob es sich um ein grundlegendes Versagen handeln kann.

<i>Beobachtung:</i>	Im Zuge des Audits können auch Probleme im frühzeitigen Stadium angesprochen werden, die keine Abweichung darstellen, aber bei Nicht-Beachtung dazu führen können. Diese werden als „Beobachtungen“ dokumentiert, um den Kunden darauf hinzuweisen.
<i>geringfügige Abweichung*:</i>	<p>Abweichung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist zeitlich befristet <i>oder</i> - ungewöhnlich bzw. nicht-systematisch <i>oder</i> - Auswirkungen beschränkt in ihrem zeitlichen und organisatorischen Ausmaß <i>oder</i> - deren Auswirkung nicht in einem fundamentalen Ausfall resultiert, die relevanten Anforderungen zu erfüllen <i>oder</i> - , welche innerhalb einer begrenzten Zeitdauer korrigiert werden muss <i>oder</i> - stellt kein Risiko für das effektive Funktionieren des Systems (z.B. WPK) dar. <p>Die übliche Zeitdauer für die Korrektur beträgt 2 Monate</p>
<i>schwerwiegende Abweichung*:</i>	<p>Abweichung, die entweder alleine oder im Zusammenhang mit anderen (möglicherweise) in einem grundlegenden Versagen resultiert die Anforderung einzuhalten. Ein derartiges grundlegendes Versagen liegt vor wenn die Abweichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über einen langen Zeitraum erfolgt <i>oder</i> - wiederholt und systematisch ist <i>oder</i> - einen weiten Bereich der Produktion umfasst <i>oder</i> - obwohl erkannt, von den Verantwortlichen nicht entsprechend behandelt wurde <p>Bei solchen Abweichungen besteht die Gefahr, dass Produkte, die nicht über die erklärten Leistungseigenschaften verfügen in Verkehr gebracht werden. Diese Art der Nichterfüllung macht üblicherweise die Wiederholung der Überwachung ganz oder teilweise nötig.</p>
* Diese Abweichungen müssen im Fall des Auftretens bei der Evaluierung vor dem Ausstellen eines Zertifikats behoben werden.	

3. Gültigkeit, Verlängerung, Änderung und Erweiterung des Zertifikates

Ein Zertifikat ist bis zum angeführten Ablauf gültig bzw. solange die Anforderungen seitens des Herstellers eingehalten werden bzw. solange sich die zugrundeliegenden normativen Regelwerke und/oder Anforderungen nicht ändern.

Eine Änderung und Erweiterung kann nach Antrag und entsprechender Evaluierung, Bewertung und Zertifizierungsentscheidung durchgeführt werden. Das daraufhin neu auszustellende, geänderte Zertifikat erhält ein neues Ausstellungsdatum.

Bei einem Antrag auf Erweiterung des Zertifikats wird auch individuell entschieden, ob für diese ein weiteres Audit vor Ort notwendig ist, oder ob die Prüfung der relevanten Dokumente bei einem Office-Audit genügt.

4. Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Sollten sich Änderungen hinsichtlich der Anforderungen im übergeordneten Regelwerk bzw. in den relevanten Spezifikationen, die den Kunden betreffen, ergeben, informiert die Holzforschung Austria die betroffenen Kunden darüber. Je nach Art und Auswirkung der geänderten Anforderungen werden

die entsprechenden Maßnahmen hinsichtlich der Aufgaben bei der Zertifizierungstätigkeit ergriffen. Diese können von einer dokumentativen Evaluierung bis zur erneuten Erstinspektion reichen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Verantwortung werden auch bei diesen Entscheidungen berücksichtigt.

Für Änderungen die die Zertifizierung beeinflussen, z.B. ausgelöst durch den Kunden durch fundamentale Änderungen im System, werden dieser Situation angepasste Maßnahme getroffen.

5. Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Wenn eine Nichtkonformität entweder im Zuge einer Überwachung, die zu einer negativen Zertifizierungsentscheidung führt oder anderweitig festgestellt wird, so wird durch die Holzforschung Austria eine für diese Situation angemessene Maßnahme getroffen.

Geeignete Maßnahmen können sein:

- Zertifizierung wird unter Auflagen weitergeführt, beispielsweise durch Festlegung eines zusätzlichen Überwachungsaudits oder einer erhöhten Frequenz der Überwachungsaudits;
- Geltungsbereich der Zertifizierung wird eingeschränkt, um nichtkonforme Produkttypen zu entfernen;
- Aussetzung der Zertifizierung, vorbehaltlich der Abstellmaßnahmen durch den Kunden;
- Zurückziehung der Zertifizierung;

Der Antragsteller wird über jede getroffene Maßnahme schriftlich informiert und ggf. auf die sich für daraus ergebenden Konsequenzen aufmerksam gemacht.

5.1. Einschränkung

Der Antragsteller wird über die getroffene Maßnahme schriftlich informiert und ggf. auf die sich für daraus ergebenden Konsequenzen aufmerksam gemacht.

Sollte es für den vorgesehenen eingeschränkte Bereich notwendig sein erneut zu evaluieren, zu bewerten und eine Zertifizierungsentscheidung zu treffen, so wird entsprechend den relevanten Abschnitten dieser Richtlinie agiert bzw. sinngemäß vorgegangen.

Ein Zertifikat mit dem eingeschränkten Geltungsbereich wird ausgestellt.

Das einzuschränkende Zertifikat wird zurückgefordert um es als ungültig zu kennzeichnen.

Die entsprechenden Register werden geändert.

Sollte der Antragsteller von sich aus eine Einschränkung wünschen, wird sinngemäß vorgegangen.

5.2. Aussetzung

Der Zertifikatsinhaber wird über die Aussetzung sowie über die notwendigen Bedingungen zur Reaktivierung schriftlich informiert. Er wird auch über die sich daraus ergebenden Konsequenzen aufmerksam gemacht.

Die entsprechenden Register werden geändert.

Das ausgesetzte Zertifikat wird zurückgefordert und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Der Zertifikatsinhaber kann die Aufhebung der Aussetzung der Zertifizierung schriftlich beantragen.

Bevor die Aussetzung eines Zertifikates aufgehoben werden kann, wird erneut evaluiert, bewertet und eine Zertifizierungsentscheidung getroffen. Zur Aufhebung einer Aussetzung ist ein Witness-Audit ein obligatorischer Teil des Evaluierungsprozesses.

Sollte es nach diesem Prozess zu einer positiven Zertifizierungsentscheidung kommen, wird dem Zertifikatsinhaber das Zertifikat retourniert und er ist wieder berechtigt dieses zu nutzen.

Die entsprechenden Register werden geändert.

Sollte der Kunde von sich aus eine Aussetzung wünschen, so ist sinngemäß vorzugehen.

5.3. Zurückziehung bzw. Beendigung auf Wunsch des Kunden

Der Zertifikatsinhaber wird über die getroffene Maßnahme schriftlich informiert und ggf. auf die sich für daraus ergebenden Konsequenzen aufmerksam gemacht.

Das Zertifikat wird zurückgefordert und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Die entsprechenden Register werden geändert.

Sollte der Zertifikatsinhaber von sich aus eine Beendigung wünschen, wird sinngemäß vorgegangen.

Der geschlossene Vertrag ist damit abgeschlossen bzw. gekündigt.

6. Einsprüche und Beschwerden

- Einsprüche, das ist das Verlangen des Anbieters des Konformitätsbewertungsgegenstandes gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle, ihre Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen (Vertragsverhältnis besteht in diesem Zusammenhang)

und

- Beschwerden, das ist der Ausdruck der Unzufriedenheit, der eine Antwort erwartet – jedoch in anderem Sinne als Einspruch – durch jede Person oder jede Organisation gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle bezüglich ihrer Tätigkeiten (kein Vertragsverhältnis in diesem Zusammenhang)

werden nach einem dokumentierten Verfahren behandelt, das jedem auf Verlangen übergeben wird.

7. Pflichten des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers

Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet

- 7.1. die relevanten gesetzlichen und normativen Anforderungen und Verpflichtungen zu erfüllen;
- 7.2. die relevanten Anforderungen des Zertifizierungsprogramms, der diesem nachgereichten Dokumente und der Zertifizierungsstelle immer zu erfüllen;
- 7.3. bei geänderten Anforderungen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen bzw. zu akzeptieren;
- 7.4. für alle Schadenersatzpflichten zu haften, welche durch die Nichteinhaltung der Anforderungen der relevanten Regelwerke zustande kommen.
- 7.5. für alle Schäden zu haften, die durch eine mangelhafte Beistellung des Produktes oder eine Verletzung der Obliegenheiten entstehen und er hat die Zertifizierungsstelle gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten;
- 7.6. die zur Herstellung einwandfreier Erzeugnisse erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, sodass die Produkthanforderungen weiterhin erfüllt werden;
- 7.7. Änderungen, die die Angaben im Antragsformular betreffen, umgehend der Zertifizierungsstelle zu melden;
- 7.8. die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) konsequent durchzuführen und aufrecht zu erhalten sowie allfällige Änderungen an die Zertifizierungsstelle zu melden, die die weitere Vorgehensweise festlegt;
- 7.9. die Dokumentation über die WPK mindestens 10 Jahre ab Ungültigkeit aufzubewahren;

- 7.10. die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle mit Tatkraft und nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen; dies betrifft auch die Überwachungstätigkeiten sowie notwendige Probenahmen;
- 7.11. die Überwachungsorgane der Zertifizierungsstelle jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- und Lagerräume der Firma und der Erzeugungsstätten einschließlich ihrer Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen durchführen zu lassen;
- 7.12. sicherzustellen, dass, sollte die Fertigung wesentlicher Teile bei anderen Firmen stattfinden, auch diese Produktionsstätten betreten werden können;
- 7.13. sicherzustellen, dass die Teilnahme von Beobachtern, z.B. Sachverständige der Akkreditierungsstelle, bei Inspektionen, Überwachungen oder Audits, ermöglicht wird;
- 7.14. alle an ihn herangetragenen Beanstandungen, die die Konformitätsbewertung betreffen an die Zertifizierungsstelle zu melden¹, Aufzeichnungen über die Beschwerden zu führen, angemessene Maßnahmen einzuleiten und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren;
- 7.15. das geistige Eigentum der Zertifizierungsstelle zu wahren; d.h. alle zur Verfügung gestellten Unterlagen, auch in elektronischer Form, dürfen ohne Zustimmung, auf welche Art auch immer, weder vervielfältigt, noch im Rahmen der Veröffentlichungen gegenüber Dritten verwendet oder zugänglich gemacht werden;
- 7.16. seine Zertifizierung nicht in einer Form anzuwenden und keine Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann bzw. von dieser als rufschädigend verstanden werden kann;
- 7.17. die Zertifizierung ausschließlich dazu zu verwenden, um aufzuzeigen, dass Zertifizierungsgegenstände hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten normativen Dokumenten zertifiziert sind. Erklärungen über die Zertifizierung dürfen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der Zertifizierung erstrecken.
- 7.18. die Zertifizierungsstelle schriftlich über organisatorische Änderungen im Geltungsbereich (z. B. Umgründung) oder Änderungen betreffend zertifizierter Produkte (z.B. die beabsichtigte Modifizierung des Produktes oder des Herstellungsprozesses) zu informieren.²
- 7.19. die Kennnummer der Zertifizierungsstelle als notifizierte Stellen nur in der von den relevanten Dokumenten vorgegebenen Art und Weise im Zuge der CE-Kennzeichnung bzw. der Erstellung und Ausstellung einer Leistungserklärung zu verwenden;³
- 7.20. Berichte und Zertifikate nur ungekürzt und unverändert an Dritte weiterzugeben; auszugswise Veröffentlichungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Zertifizierungsstelle erfolgen;

¹ Die Zertifizierungsstelle setzt sich mit dem Führer der Beanstandung in Verbindung und fordert diesen auf diese schriftlich an sie zu richten um diese dann entsprechend dem dafür vorgesehenen Verfahren zu bearbeiten.

² Die Holzforschung Austria legt fest, ob die angekündigten Veränderungen weitere Maßnahmen erfordern; wenn das der Fall ist, darf der Anbieter keine zertifizierten Produkte, die nach solchen Veränderungen entstanden sind, freigeben, bis die Zertifizierungsstelle ihn entsprechend benachrichtigt.

³ Relevant für den europäisch gesetzlich geregelten Bereich. Sollte die Kennnummer falsch und/oder irreführend verwendet werden, wird der Zertifikatsinhaber von der Zertifizierungsstelle aufgefordert die Art und Weise der Verwendung künftig zu unterlassen, andernfalls ein Zertifikatsentzug eingeleitet wird.

- 7.21. bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifizierungsdokumente zurückzusenden und jegliche sich auf die gegenständliche Zertifizierung beziehende Werbung einzustellen;
- 7.22. alle Hinweise auf die Zertifizierung bzw. Überwachung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen

8. Einverständnis

Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber ist einverstanden,

- 8.1. mit der Vorgehensweise und den sich daraus für ihn ergebenden Konsequenzen und Verpflichtungen, die sich aus den für die Zertifizierung relevanten Dokumenten der Zertifizierungsstelle und den dort beschriebenen Abläufen und Regelungen ergeben;
- 8.2. dass sämtliche Kosten für die Durchführung der Zertifizierung zu seinen Lasten gehen; dies gilt auch für allfällig notwendig werdende zusätzlichen Überwachungen;
- 8.3. dass die Abrechnung gemäß Angebot bzw. für die laufende Überwachung gemäß den gültigen Sätzen der Zertifizierungsstelle erfolgen; die aufgelaufenen Kosten sind nach Erhalt der Rechnung netto Kasse zu begleichen;
- 8.4. dass der Vertrag gekündigt wird, wenn der Zertifikatsinhaber den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- 8.5. dass die Zertifizierungsstelle berechtigt ist, vom Vertrag ohne Haftungsfolgen zurückzutreten, wenn
 - über das Vermögen des Antragstellers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird,
 - eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die die Firma zu vertreten hat, unmöglich ist,
 - die Firma ihrer Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt,
 - im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht der Firma diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommtund dass in solchen Fällen des Rücktritts durch die Zertifizierungsstelle diese Anspruch auf Ersatz aller bisher entstandenen Kosten hat;
- 8.6. dass auch der Verstoß gegen die Bedingungen dieses Vertrages, Konkurs oder Zahlungsrückstand sowie der gravierende oder der wiederholte Missbrauch des Konformitätsnachweises/-zeichens Grund für einen fristlosen Entzug ist; der Entzug wird durch die Holzforschung Austria schriftlich mitgeteilt, veröffentlicht und ist mit Empfang der Mitteilung gültig;
- 8.7. ggf. mit einer nötigen Subauftragsvergabe über die er vorab - im besten Fall mit dem Angebot - informiert mit;
- 8.8. dass die Holzforschung Austria nicht für Schäden haftet, die am Prüfgut entstehen, soweit diese nicht auf eine von ihr zu vertretende grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind; insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung bzw. Zertifizierung typisch oder notwendig verbunden sind;
- 8.9. dass im Falle des Entzuges des Konformitätsnachweises seinerseits kein Entschädigungsanspruch an die Zertifizierungsstelle entsteht;

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur Nutzung des Zertifikates für geschäftliche Zwecke gegenüber Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit.
- 9.2. Er ist nach Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle berechtigt, in Geschäftspapieren sowie auf dem gegenständlichen Produkt, dessen Verpackung bzw. auf den Lieferscheinen auf die Überwachung hinzuweisen; der Text darf sich nur auf den Überwachungsgegenstand beziehen.
- 9.3. Das Markenzeichen der Zertifizierungsstelle ist rechtlich geschützt sind und ein allfälliger Gebrauch durch Dritte der Zustimmung der Zertifizierungsstelle bedarf.
- 9.4. Das vertragliche Verhältnis tritt mit der Unterzeichnung des Antrages und ab dem dort angeführten Datum auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- 9.5. Das vertragliche Verhältnis kann von jedem der beiden Vertragspartner mit 3 monatiger Frist ohne Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden kann; davon unberührt bleibt die fristlose Kündigung in den bereits oben angeführten Fällen.
- 9.6. Abänderungen und Erweiterungen des vertraglichen Verhältnisses erfordert der Zustimmung beider Vertragspartner bedarf.
- 9.7. Dies betrifft nicht Änderungen die sich aufgrund von Änderungen des Zertifizierungsprogramms ergeben und die ohne Zustimmung Gültigkeit für das vertragliche Verhältnis erlangen.
- 9.8. Der Zahlungs- und Erfüllungsort ist Wien.
- 9.9. Für Streitigkeiten aus dem vertraglichen Verhältnis ist das sachlich in Betracht kommenden Gericht in Wien zuständig und zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden ist